



## Verkauf einer privaten Kunstsammlung

Während Veräußerungen von Kunstgegenständen durch Kapitalgesellschaften unabhängig vom zeitlichen Abstand zwischen An- und Verkauf regelmäßig der Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer unterliegen, lösen Verkäufe von Kunstgegenständen durch Privatpersonen nur dann Einkommensteuerpflicht aus, wenn die Veräußerung innerhalb der einjährigen Spekulationsfrist erfolgt. Da üblicherweise keine Unternehmereigenschaft der Privatperson gegeben ist, unterliegen diese Verkäufe auch nicht der Umsatzsteuer.

### **Abgrenzung gewerblicher Kunsthandel**

Der Übergang vom steuerfreien Privatverkauf zum steuerpflichtigen gewerblichen Kunsthandel ist fließend. Merkmale, die für eine nachhaltige und somit gewerbliche Tätigkeit sprechen, sind unter anderem planmäßiges Handeln, mehrere aufeinanderfolgende gleichartige Handlungen unter Ausnutzung derselben Gelegenheit oder wenn die tatsächlichen Umstände auf den Beginn oder die Fortsetzung einer gewerblichen Tätigkeit hinweisen. So qualifiziert die österreichische Finanzverwaltung den Abverkauf einer Kunstsammlung in mehreren Tranchen als gewerbliche Tätigkeit. Auch ein einmaliges Tätigwerden kann jedoch als nachhaltig angesehen werden, wenn aufgrund der Umstände auf eine Wiederholungsabsicht geschlossen werden kann.

### **Ertragsteuerliche Folgen**

Wird durch nachhaltige Privatverkäufe von Kunstgegenständen eine gewerbliche Tätigkeit und damit ein Gewerbebetrieb begründet, spricht man aus ertragsteuerlicher Sicht von einer Betriebseröffnung. Sämtliche vom gewerblichen Handel umfassten Wirtschaftsgüter werden im Zeitpunkt der Aufnahme der gewerblichen Tätigkeit vom Privatvermögen in das Betriebsvermögen eingelegt. Ist im Zeitpunkt der Einlage in das Betriebsvermögen die einjährige Spekulationsfrist für Privatverkäufe bereits abgelaufen, erfolgt die Einlage nicht mit den historischen Anschaffungskosten sondern zum aktuellen Verkehrswert. Einkommensteuerpflichtig werden demnach nur Wertsteigerungen zwischen dem Einlage- und Veräußerungszeitpunkt. Werden Kunstgegenstände im Rahmen der gewerblichen Tätigkeit erworben und später mit Gewinn veräußert, unterliegen diese Gewinne unabhängig von der Behaltdauer – also unabhängig von der einjährigen Spekulationsfrist – im Betriebsvermögen der Einkommensteuer. Sollten aus der gewerblichen Tätigkeit Verluste entstehen, können diese mit Gewinnen anderer Einkunftsarten verrechnet oder in Folgejahre zur Verwertung vorgetragen werden.

### **Umsatzsteuerliche Folgen**

Wird ein Jahresumsatz von EUR 35.000 nicht überschritten, gilt ein Unternehmer als Kleinunternehmer im Sinne des UStG. Kleinunternehmer sind unecht umsatzsteuerbefreit, dh sie müssen von den Einnahmen keine Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen, andererseits können sie von den Ausgaben keine Vorsteuern geltend machen. Bei Überschreiten der Umsatzgrenze oder freiwilliger Option zur Umsatzsteuerpflicht unterliegen die Einnahmen grundsätzlich der Umsatzsteuer bei vollem Vorsteuerabzug auf Vorleistungen.

### **Fazit**

Beim geplanten Verkauf von Kunstgegenständen oder ganzen Sammlungen empfiehlt es sich vorab zu prüfen, ob durch die Veräußerung ein gewerblicher Kunsthandel begründet wird. Sobald der Umfang der Transaktionen über gelegentliche Privatverkäufe ohne inneren Zusammenhang hinausgeht, sollte jedenfalls eine steuerliche Abklärung der einkommensteuerlichen und umsatzsteuerlichen Folgen durchgeführt werden.

**Barbara Behrendt-Krüglstein**

**Senior Manager | Tax**

Tel: +43 1 537 00-7112

Email: [bbehrendt-krueglstein@deloitte.at](mailto:bbehrendt-krueglstein@deloitte.at)

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), dessen globales Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und deren verbundene Unternehmen innerhalb der „Deloitte Organisation“. DTTL („Deloitte Global“), jedes ihrer Mitgliedsunternehmen und die mit ihnen verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige, unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL Mitgliedsunternehmen und die mit ihnen verbundenen Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen. DTTL erbringt keine Dienstleistungen für Kundinnen und Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter [www.deloitte.com/about](http://www.deloitte.com/about).

Deloitte ist ein global führender Anbieter von Dienstleistungen aus den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting, Financial Advisory sowie Risk Advisory. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und den mit ihnen verbundenen Unternehmen innerhalb der „Deloitte Organisation“ in mehr als 150 Ländern und Regionen betreuen wir vier von fünf Fortune Global 500(R) Unternehmen. "Making an impact that matters" – mehr als 312.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Deloitte teilen dieses gemeinsame Verständnis für den Beitrag, den wir als Unternehmen stetig für unsere Klientinnen und Klienten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Gesellschaft erbringen. Mehr Information finden Sie unter [www.deloitte.com](http://www.deloitte.com).

Diese Kommunikation enthält lediglich allgemeine Informationen, die eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen können. Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), dessen globales Netzwerk an Mitgliedsunternehmen oder mit ihnen verbundene Unternehmen innerhalb der „Deloitte Organisation“ bieten im Rahmen dieser Kommunikation keine professionelle Beratung oder Services an. Bevor Sie die vorliegenden Informationen als Basis für eine Entscheidung oder Aktion nutzen, die Auswirkungen auf Ihre Finanzen oder Geschäftstätigkeit haben könnte, sollten Sie qualifizierte, professionelle Beratung in Anspruch nehmen.

DTTL, seine Mitgliedsunternehmen, mit ihnen verbundene Unternehmen, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ihre Vertreterinnen und Vertreter übernehmen keinerlei Haftung, Gewährleistung oder Verpflichtungen (weder ausdrücklich noch stillschweigend) für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der in dieser Kommunikation enthaltenen Informationen. Sie sind weder haftbar noch verantwortlich für Verluste oder Schäden, die direkt oder indirekt in Verbindung mit Personen stehen, die sich auf diese Kommunikation verlassen haben. DTTL, jedes seiner Mitgliedsunternehmen und mit ihnen verbundene Unternehmen sind rechtlich selbstständige, unabhängige Unternehmen.

© 2021. Für weitere Informationen kontaktieren Sie Deloitte Tax Wirtschaftsprüfungs GmbH.  
Gesellschaftssitz Wien | Handelsgericht Wien | FN 81343 y